Artenschutzfachliche Prüfung für die Bebauungsplanung der Stadt Dietzenbach, Landkreis Offenbach, Hessen:

Westend – Bebauungsplan Nr. 105

Auftraggeber:
Kreisstadt Dietzenbach
Zentrale Steuerung / Stadtplanung & -entwicklung, Abteilung 10.9 Stadtentwicklung
Europaplatz 1
63128 Dietzenbach

Auftragnehmer:
Beuerlein/Baumgartner Landschaftsarchitekten
Gruneliusstraße 83
60599 Frankfurt am Main

Bearbeitung:
Frank W. Henning
Büro für Zoologische Fachgutachten, Artenschutz und Wildtiermanagement - Fernwald
Waldstraße 6
35463 Fernwald

Stand, 05. Oktober 2016

Inhalt

1. Einleitung ... 4
1.1 Anlass und Aufgabenstellung ... 4
2. Grundlagen der Artenschutzfachlichen Prüfung ... 5
2.1 Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) ... 5
2.2 Freistellung von Verboten und Folgen für die Artenschutzprüfung ... 6
2.3 Ausnahme von den Verboten ... 7
2.4 Anforderungen an die Artenschutzprüfung ... 7
3. Datengrundlagen ... 8
3.1 Ergebnisse der Erfassungen ... 8
3.2 Lebensraumstrukturen ... 8
3.3 Europäische Vogelarten ... 9
3.4 Reptilien ... 10
4. Wirkungen des Vorhabens ... 12
4.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse ... 12
4.2 Anlagebedingte Wirkprozesse ... 13
4.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse ... 13
5. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kon-tinuierlichen ökologischen Funktionalität ... 14
5.3 Sonstige Maßnahmen ... 15
6. Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten ... 16
6.1 Beurteilungsgrundlage ... 16
6.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ... 17
6.3 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ... 17
6.3.1 Säugetiere ... 17
6.3.2 Reptilien ... 18
6.3.3 Amphibien ... 18
6.3.4 Libellen ... 18
6.3.5 Käfer ... 18
6.3.6 Tagfalter und Nachfalter ... 18
6.3.7 Fische, Rundmäuler, Krebse, Schnecken und Muscheln ... 18
6.4 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten ... 19
7. Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen ... 19
8. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ... 20

8.1 Keine zumutbare Alternative 20
8.2 Wahrung des Erhaltungszustandes 20
8.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 20
8.2.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 20
8.2.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie 20
9. Fazit 22

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Dietzenbach plant die Änderung des bestehenden Bebauungsplans Nr. 105: Westend. Das Plangebiet umfasst ca. 6.505 m², die sich über eine Wiese, den Erschließungsansatz sowie über einen Bolzplatz, erstrecken (siehe Abb. 1). Die Wiese wird regelmäßig gemäht oder gemulcht. Der angrenzende Bolzplatz ist durch einen Wall als Schallschutz eingefasst und bewachsen mit verschiedenen Sträuchern und Bäumen (v.a. Nadelbäume). Zwischen den beiden Grundstücken verläuft eine Grabenparzelle mit einem verrohrten wasserführenden Bach. Die Erschließung kann über den bestehenden Ansatz auf einer maximalen Breite von ca. 7 m gesichert werden.

Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 105. Dieser umfasst eine Fläche von ca. 6.505m². in der Stadt Dietzenbach

In der vorliegenden artenschutzfachlichen Prüfung

- werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,
- sowie die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. geprüft, sofern eine Ausnahme erforderlich ist,
- für besonders oder streng geschützte Arten, die nicht in Anhang IV FFH-RL aufgeführt sind und nicht zu den europäischen Vogelarten zählen, ist derzeit gem. § 44 (5) S. 5 BNatSchG keine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, da es sich um die Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens handelt und da noch keine Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG erlassen worden ist, die gefährdete Arten definiert, für die die Bundesrepublik in hohem Maße verantwortlich ist und die gem. § 44 (5) S. 2 BNatSchG unter den gleichen Schutz wie die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten gestellt werden.

2. Grundlagen der Artenschutzfachlichen Prüfung

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind durch die sog. „Kleine Novelle“ BNatSchG (vom 12. Dezember 2007) neu gefasst worden. Am 01. März 2010 trat das im Jahre 2009 erneut novellierte Bundesnaturschutzgesetz in Kraft. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind gegenüber der „Kleinen Novelle“ im Wesentlichen unverändert geblieben. Allerdings erfolgte eine Neunummerierung der Bestimmungen. Das Hessische Ausführungsgesetz setzt die aktuelle Bundesgesetzgebung in Landesrecht um. Die aktuelle rechtliche Situation wird im Folgenden zusammenfassend dargestellt.

2.1 Verbotstatbestände (Zugriffsverbote)

In § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die Verbotstatbestände für geschützte Arten (Zugriffsverbote) dargestellt, die im Rahmen der Artenschutzprüfung zu berücksichtigen sind. Die Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG lauten:

„Es ist verboten
1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Ergänzend sind hier die Verbotstatbestände der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Gemäß Art. 12 Abs. 1 FFH-RL gelten für die streng geschützten Tierarten gemäß Anhang IVa die folgenden Verbote:

a) alle absichtlichen Formen des Fangs und der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten,

b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,

c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur,

d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Nach der EU-Vogelschutzrichtlinie besteht gemäß Artikel 5 das Verbot:

e) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode,

f) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern,

g) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand,

h) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung der Vogelschutzrichtlinie (VRL) erheblich auswirkt,

i) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen."

2.2 Freistellung von Verboten und Folgen für die Artenschutzprüfung

Die soeben dargestellten Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG beanspruchen keine uneingeschränkte Geltung. § 44 Abs. 5 BNatSchG enthält insoweit Freistellungsklauseln. Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote zusätzlich für die Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind.

Gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist das Bundesumweltministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung „Tier- und Pflanzenarten oder Populationen solcher Arten unter besonderen Schutz zu stellen, soweit es sich um natürlich vorkommende Arten handelt", die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik in hohem Maße verantwortlich ist und die nicht schon unter die „besonders geschützten Arten" gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 a) oder b) BNatSchG fallen. Eine solche Rechtsverordnung ist noch nicht erlassen, so dass entsprechende besonders geschützte Arten im Rahmen der hier vorgelegten Prüfung noch nicht zu berücksichtigen sind.

Im Übrigen werden sonstige Tier- und Pflanzenarten, wie etwa die (nur) national geschützten Arten, über die Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG sowie die Regelung des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG berücksichtigt.

Aus § 44 Abs. 5 Sätze 2-4 BNatSchG geht ferner hervor, unter welchen Voraussetzungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG in Bezug auf die Arten des Anhangs IV FFH-RL und europäische Vogelarten (und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind) nicht erfüllt werden. Dies ist hinsichtlich § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der Fall, wenn trotz eines nach § 15 BNatSchG 2010 zulässigen Eingriffs oder Vorhabens i. S. d. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Unter genannter Bedingung wird zugleich von den Bindungen an das individuenbezogene Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG 2010 befreit, soweit die eingriffsbedingte Tötung unvermeidlich ist.

Die Wahrung der ökologischen Funktion kann durch die Festsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, aber auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erfolgen.

2.3 Ausnahme von den Verboten

Für ein Vorhaben, das bei einer FFH-Anhang-IV-Art oder einer europäischen Vogelart gegen einen Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, kann unter Anwendung des § 45 Abs. 7 BNatSchG unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme erteilt werden.

Für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 i. V. m. Satz 2 BNatSchG müssen alle der im Folgenden genannten Bedingungen erfüllt sein:

- es liegen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vor.
- Zumutbare Alternativen fehlen.
- Der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Für FFH-Anhang-IV-Arten setzt die Zulassung einer Ausnahme gemäß Art. 16 Abs. 1 FFH-RL des Weiteren voraus, dass die Populationen der betroffenen Arten in Ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigungen in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

2.4 Anforderungen an die Artenschutzprüfung

Vor dem Hintergrund dieser Rechtslage ist die artenschutzrechtliche Bewertung gemäß den folgenden Punkten durchzuführen:

1. Ermittlung der möglichen Wirkfaktoren des Vorhabens unter Berücksichtigung der Vorbelastung, die sich durch die Störwirkung von Störreizen auf die oben genannten Arten in einer Weise auswirken können, so dass artenschutzfachliche Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werde können.
2. Darstellung von Vermeidungsmaßnahmen, Minderungsmaßanhmen sowie möglichen CEF-Maßnahmen, die die Auswirkungen der Wirkfaktoren minimieren können, so dass eine Einschlägigkeit der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verhindert wird.
3. Ermittlung der vom Vorhaben betroffenen geschützten Arten (FFH-Anhang-IV-Arten, europäische Vogelarten gemäß Vogelschutzrichtlinie) und der Betroffenheit unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen.
4. Überprüfung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände erfüllt sind und ggf. Darstellung des weiteren Verfahrens bei Erfüllung von Verbotstatbeständen anhand der Prüfprotokolle.

Abschließend wird das Vorhaben insgesamt aus Sicht des Artenschutzes bewertet.

3. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen dienen aktuelle Erfassungen zum Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten im Jahr 2016 sowie der vorhandenen Lebensraumstrukturen.

3.1 Ergebnisse der Erfassungen

Aufgrund der aktuellen Nutzung des Planungsraumes ist der Planungsraum als Nahrungshabitat für eine Anzahl von Vogelarten geeignet. Als Fortpflanzungsstätte für europäische Vogelarten ist der von Grünland dominierte Offenlandbereich nicht geeignet. Der Heckenbereich zwischen Grünland und Bolzplatz zählt ebenfalls zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes. In diesem Heckenbereich brüten planungsrelevante Arten. Die Möglichkeit des Vorkommens weiterer artenschutzrechtlich relevanter Artengruppen ist aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen wie auch der anthropogenen Nutzung als sehr gering einzuschätzen, so dass für diese Artengruppen eine Erfassung nicht für erforderlich gehalten wurde.

3.2 Lebensraumstrukturen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst einen Grünlandbereich (Abb. 2 und 3), der im Süden an einen Bolzplatz angrenzt (Abb. 4). Dieser Bolzplatz wird durch eine ausgeprägte Hecken- und Gebüschstruktur (Abb. 5) vom offenen Grünlandbereich getrennt. Innerhalb des Heckenbereiches finden sich Einzelbäume und einzelne Sträucher (Abb. 6). Ansonsten ist die Hecke blickdicht (Abb. 7, 8 und 9) und auf einem kleinen Wall gelegen. Die Ausprägung der Hecke sowie deren Alter und Lage zum angrenzenden Grünland machen diese zu einem idealen Habitat für gebüschbrütende Vogelarten wie die Klappergrasmücke und die Goldammer.

Abb. 2: Als Grünland genutzter Offenandbereich des Planungsraumes

Abb. 3: Als Grünland genutzter Offenandbereich des Planungsraumes

Abb. 4: Bolzplatz

Abb. 5: Blick vom Wall der Hecke auf das angrenzende Grünland

Abb. 6: Strauch innerhalb der Hecke

Abb. 7: Dicht ausgeprägter Heckenbestand

Abb. 8: Dicht ausgeprägter Heckenbestand

Abb. 9: Dicht ausgeprägter Heckenbestand

Gewässer fehlen innerhalb des Planungsraumes. Dieser ist damit nicht als Fortpflanzungsstätte für Amphibien, Libellen oder Fische und Rundmäuler geeignet. Auch enthält der Planungsraum keine Strukturen, die geeignet wären, als Fortpflanzungsstätten oder Ruhestätten von Fledermäusen zu dienen. Aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen kann das Vorkommen streng geschützter Tag- oder Nachtfalterarten sicher ausgeschlossen werden.

3.3 Europäische Vogelarten

Im Rahmen der Erfassung der europäischen Vogelarten wurden sowohl Brutvogelarten als auch Nahrungsgäste nachgewiesen. Fortpflanzungsstätten europäischer Vogelarten können innerhalb des Planungsraumes nicht ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für den Heckenbereich zwischen Grünland und Bolzplatz.

Im Rahmen der Erfassungen wurden die in Tabelle 1 aufgelisteten europäischen Vogelarten nachgewiesen, die den Untersuchungsraum nutzten. Die schwarz dargestellten Arten, u.a. Amsel, Heckenbraunelle und Mönchsgrasmücke sowie Klappergrasmücke und Goldammer, werden als Brutvogelarten eingestuft. Alle anderen Arten werden als Nahrungsgäste des Planungsraumes eingestuft. Trotz des Offenlandcharakters des Grünlandes wurden keine Arten wie Feldlerche oder Rebhuhn nachgewiesen. Das Grünland dient den europäischen Vogelarten damit ausschließlich als Nahrungsraum. Hervorzuheben sind hier Arten wie der Grünspecht, der Stieglitz und der Bluthänfling.

Tab. 1: Artenliste der Vögel (Brutvögel, Nahrungsgäste)

Spezies	**Wissenschaftlicher Name**	**Rote Liste**		**Artenschutz**	
		RLD	**RLH**	**St.**	**§**
Amsel	*Turdus merula*	-	-	b	V
Bachstelze	*Motacilla alba*	-	-	b	V
Blaumeise	*Parus caeruleus*	-	-	b	V
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	V	V	b	V
Buchfink	*Fringilla coelebs*	-	-	b	V
Elster	*Pica pica*	-	-	b	V
Fitis	*Phylloscopus trochilus*	-	-	b	V
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	-	-	b	V
Girlitz	*Serinus serinus*	-	V	b	V
Goldammer	*Emberiza citrinella*	-	V	b	V
Grünfink	*Carduelis chloris*	-	-	b	V
Grünspecht	*Picus viridis*	-	-	s	B
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	-	-	b	V
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	-	-	b	V
Klappergrasmücke	*Silvia curruca*	-	V	b	V
Kohlmeise	*Parus major*	-	-	b	V
Mauersegler	*Apus apus*	-	V	b	V
Mäusebussard	*Buteo buteo*	-	-	s	A
Mehlschwalbe	*Delichon urbica*	V	-	b	V
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	-	-	b	V
Rabenkrähe	*Corvus corone*	-	-	b	V
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	V	3	b	V
Ringeltaube	*Columba palumbus*	-	-	b	V
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	-	-	b	V
Singdrossel	*Turdus philomenos*	-	-	b	V
Sperber	*Accipiter nisus*	-	-	s	A
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	-	V	b	V
Straßentaube	*Columa livia forma domestica*	-	-	b	V
Türkentaube	*Streptopelia decaocto*	-	3	b	V
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	-	-	s	A
Turteltaube	*Streptopelia turtur*	3	V	s	A
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	-	-	b	V
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	-	-	b	V

Rote Liste
RLD: Rote Liste Deutschland (2009)
RLH: Rote Liste Hessen (2006):
0: ausgestorben;
1: vom Aussterben bedroht;
2: stark gefährdet; 3: gefährdet;
V: Vorwarnliste

Erhaltungszustand (2014):
günstiger Erhaltungszustand
ungünstig-unzureichender Erhaltungszustand
ungünstig-schlechter Erhaltungszustand
kein Staus für Erhaltungszustand

Artenschutz
St.: Schutzstatus b: besonders geschützt; s: streng geschützt
§: Rechtsgrundlage:
B: Bundesartenschutzverordnung 2005
V: Art. 1 Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)
A: Anhang A VO (EU) 338/97

3.4 Reptilien

Im Rahmen der Begehungen wurden Hinweise auf das Vorkommen der Zauneidechse innerhalb des Planungsraumes gefunden. Diese erstrecken sich auf die thermisch begünstigten Bereiche entlang der bestehenden Bebauung.

Tab. 2: Artenliste Reptilien

Art	Wissenschaftlicher Name	Artensch.		Rote Liste		Erhaltungszust.		
		St.	§	D	He	EU	D	He
Zauneidechse	*Lacerta agilis*	s	IV	V	3	**U1**	**U1**	**FV**

Legende:

Artenschutz:	Rote Liste:	Erhaltungszustand:
St: Schutzstatus	**D: Deutschland (2008)**	**EU: Europäische Union**
b: besonders geschützt	**He: Hessen (1997) akt.**	**D: Deutschland**
s: streng geschützt	**0: ausgestorben**	**He: Hessen**
§: Rechtsgrundlage	**1: vom Aussterben bedroht**	**FV günstig**
B: BArtSchV (2005)	**2: stark gefährdet**	**U1 ungünstig bis unzureichend**
II: Anhang II FFH-RL	**3: gefährdet**	**U1 unzureichend bis schlecht**
IV: Anhang IV FFH-RL	**V: Vorwarnliste**	**xx keine ausreichenden Daten**

4. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Als Beurteilungsgrundlage für den Verbotstatbestand gem. § 44 (1) BNatSchG ist dabei konkret auf die vorhabensbedingten Wirkungen und damit Veränderungen des Eingriffsbereichs abzuzielen und diese von bereits vorhandenen Beeinträchtigungen zu trennen.

4.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Für die geplante Bebauung ist ein Flächenverbrauch durch die geplante Versiegelung duch Zufahrtswege, Parkplätze und Gebäude anzunehmen. Möglicherweise werden Baustrassen oder Lagerflächen benötigt. Die gesamte Fläche des Planungsraumes wird nach der Bebauung einer vollständig anderen Nutzung unterliegen.

Lärmemission

Während der Bauphase kann es zu kurzzeitigen Lärmemissionen durch die Baufahrzeuge kommen.

Erschütterungen

Für die Artengruppe der europäischen Vogelarten können baubedingte Erschütterungen nur für bodenbrütende Vogelarten in unmittelbarer Umgebung ein Wirkfaktor sein. Erschütterungen treten im Zuge von Gründungsarbeiten lediglich bei Tiefengründungen auf, die jedoch für den betrachteten Standort nicht vorgesehen sind. Weitere Erschütterungen beim Wegebau oder Fundamentbau sind ebenfalls kaum zu erwarten. Da keine bodenbrütenden Vogelarten innerhalb des Planungsraumes siedeln, kann die artenschutzrechtliche Wirksamkeit dieses Faktors für diese Artengruppe sicher ausgeschlossen werden. Für Reptilien könnte dieser Wirkfaktor möglicherweise eine Wirksamkeit entfalten.

Optische Störreize

Die während der Bauphase eingesetzten Fahrzeuge, Kräne und Bagger weisen häufig farbig auffallende Lackierungen auf, die sich von den vorherrschenden Farben der Umgebung unterscheiden. Die Wirksamkeit dieser optischen Störreize korreliert mit der Geschwindigkeit ihres Auftretens und damit der Geschwindigkeit der Fahrzeuge. Verstärkt werden können optische Störreize durch den Einsatz von Rundumkennleuchten (Drehspiegelleuchte, Blink- oder Blitzleuchte), deren Aufgabe darin besteht, Aufmerksamkeit im Straßenverkehr zu erzeugen. Durch das geplante Vorhaben kann es kurzzeitig zu einer Steigerung dieser optischen Störreize kommen.

4.2 Anlagebedingte Wirkprozesse

Flächenbeanspruchung

Die Flächeninanspruchnahme durch die Bebauung selbst ist nach dem Bau nicht größer als während der Baumaßnahmen. Während der Bebauung benötigte Flächen werden im Rahmen der Gestaltung des Umfeldes wieder naturnah gestaltet. Es ist davon auszugehen, dass die gesamte Fläche des Bebauungsplanes eine Nutzungsänderung erfährt.

Barrierewirkung und Zerschneidung

Die durch die Bebauung eingebrachten Strukturen bzw. Gebäude und Bäume schließen unmittelbar an die bestehende Bebauung an. Fliegende Arten wie europäische Vogelarten können diese problemlos überwinden. Insofern ist eine Barrierewirkung oder Zerschneidung im artenschutzrechtlichen Sinne nicht wirksam.

4.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Lärmemissionen

Betriebsbedingte Geräuschemissionen können auf Tiergruppen wirken, die sich mit Hilfe akustischer Signale verständigen bzw. orientieren. Hinsichtlich der Vogelarten kann generell ausgesagt werden, dass die Bewertung von Lärmwirkungen auf die Tiere sehr komplex ist und nicht grundsätzlich zu einer Beeinträchtigung der Habitatqualität führt. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung können Lärmwirkungen, die über das übliche Maß im besiedelten Bereich hinausgehen, ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für eine mögliche Freizeitnutzung (Spielplätze), da diese innerhalb einer Wohnbebauung liegen und eine übermäßige Lärmemission damit nicht zu erwarten ist.

Kulissenwirkung

Aufgrund der Bebauung sowie des angrenzenden Waldbereiches kann eine Kulissenwirkung durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens ausgeschlossen werden.

5. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu vermeiden oder zu mindern und um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Rahmen der Umsetzung des geplanten Vorhabens auszuschließen. Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen dienen folgende Festlegungen und Auflagen zu allgemeinen Bauausführung:

- Für Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätze werden ausschließlich solche Bereiche oder Flächen herangezogen, die im Rahmen des Straßenbaus bzw. der Bebauung ohnehin überbaut oder in anderer Weise neu gestaltet werden, also in jedem Fall eine Veränderung erfahren. Andere Flächen, die nicht Bestandteil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind, sollten dafür nicht verwendet werden.

- Als Baustellenzufahrt dient das vorhandene Wegenetz. Es werden außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes keine neuen Straßen oder Wege angelegt soweit dies nicht für das Zuwegerecht erforderlich ist.

- Beim Einsatz der Maschinen und Fahrzeuge ist darauf zu achten, dass es auf der Baustelle und den Zufahrten zu keinen Verunreinigungen von Böden durch Betriebsstoffe oder Schmiermittel infolge von Leckagen oder durch unsachgemäße Handhabung kommt.

- Darüber hinaus sind die auf Baustellen geltenden Sicherheitsbestimungen und Auflagen zu beachten.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind weitere Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:

- **Bauzeitregelung (M1):** Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung, Rodung und vorbereitende Maßnahmen: Rodungsarbeiten für die Reduktion von Gehölz- und Gebüschbestände innerhalb des Planungsraumes (vor allem in den Randbereichen) sind – soweit überhaupt erforderlich - grundsätzlich außerhalb der Brutzeit der Vögel durchzuführen. Für den Zeitraum zwischen dem 1. März und 30. September sind keine Rodungen bzw. Baufeldfreimachungen vorzunehmen. Bei einer Rodung innerhalb dieses Zeitraumes kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einer zur Zerstörung von Nestern kommt.
- **Evakuierung von Zaueneidechsen (M2)**: Da der Planungsraum von der Zauneidechse besiedelt ist, müssen diese Tiere entweder so gelenkt werden, dass sie sich nicht innerhalb des Baufeldes befinden oder aber durch Fang und Umsiedlung aus dem Planungsraum entfernt werden.
- **Umpflanzen des Heckenbereiches (M3):** Der Heckenbereich ist der Lebensraum von Goldammer und Klappergrasmücke, die in Hessen beide einen nicht günstigen Erhaltungszustand aufweisen. Bei einer Rodung der Hecke geht der Lebensraum für beide Arten verloren. Um diesen Lebensraumverlust auszugleichen, sollten die Hecken in großen Bestandteilen (mindesten 75%) verpflanzt werden. So kann sichergestellt werden, daß die Lebensräume für Goldammer und Klappergrasmücke erhalten bleiben. Eine Anlage einer neuen Hecke ist nicht zielführend, da eine solche Maßnahme ihre Wirksamkeit erst nach einigen Jahren entwickeln würde und bis dahin der Lebensraum für Goldammer und Klappergrasmücke verloren gegagnen wäre.

5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

Zur Sicherung der ökologischen Funktionalität werden folgende Maßnahmen (CEF) für erforderlich gehalten:

- **Schutz der Zauneidechse durch Neuschaffung von Ausweichhabitaten (M4)**: Es kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass Lebensräume der Zauneidechse am Rand der bestehenden Bebauung duch das geplante Vorhaben beeinträchtigt bzw. zerstört werden. Sollten diese Bereiche in Mitleidenschaft gezogen werden, so sind diese Flächen durch eine vorauslaufende Neuschaffung von Habitaten auszugleichen (CEF-Maßnahme). Eine Umsiedlung der Zauneidechse aus diesen Bereichen kann erforderlich sein. Da die zeitliche Dimension der Umsetzung des Projektes derzeit noch nicht geklärt ist, sollte für die Schaffung von Ersatzhabitaten und die Umsiedlung ein Zeitfenster von April bis September eingeplant werden.

5.3 Sonstige Maßnahmen

- Sollte es im Rahmen der Gestaltung des Platzes zum Pflanzen von Bäumen kommen, können diese mit Nisthilfen für europäische Vogelarten versehen werden.

6. Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten

6.1 Beurteilungsgrundlage

Nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand umfassen die oben beschriebenen Wirkfaktoren die europäischen Vogelarten und die Reptilien. Das Vorkommen weiterer streng geschützter Tierarten z. B. von Käfern, Tagfaltern, Libellen oder Kleinsäugern im Planungsraum ist auszuschließen. Aus diesem Grund werden diese Artengruppen bei der Betrachtung möglicher Auswirkungen des geplanten Vorhabens an diesem Standort nicht berücksichtigt. Da Gewässer geeignete Fortpflanzungsstätten von Libellen und Amphibien darstellen können, kann davon ausgegangen werden, dass diese nicht beeinträchtigt werden, weil sie innerhalb des Eingriffsbereiches nicht existieren.

Weiterhin wird davon ausgegangen, dass Säugetiere nicht von der geplanten Nutzung beeinträchtigt werden, da sich nach der Umsetzung des geplanten Vorhabens ein Gewöhnungseffekt für diese Arten einstellen wird. Auch gehen keine Quartiere dieser Arten verloren, so dass eine Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden kann. Gemäß den Vorgaben des § 44 BNatSchG werden die „europäischen Vogelarten“ den streng geschützten Arten bezüglich der Verbotstatbestände (Störung von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) gleichgesetzt. Aus den oben dargestellten Ergebnissen der Erfassung der europäischen Vogelarten sowie dem Schutzstatus der einzelnen nachgewiesenen Arten ergibt sich die Liste der im Rahmen der artenschutzfachlichen Prüfung zu berücksichtigenden Arten (Tab. 3).

Tab. 3: Liste der im Rahmen der artenschutzfachlichen Prüfung zu berücksichtigenden Arten

Spezies	**Wissenschaftlicher Name**	**Rote Liste**		**Artenschutz**	
		RLD	**RLH**	**St.**	**§**
Zauneidechse	*Lacerta agilis*	V	3	b	V
Amsel	*Turdus merula*	-	-	b	V
Bachstelze	*Motacilla alba*	-	-	b	V
Blaumeise	*Parus caeruleus*	-	-	b	V
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	V	V	b	V
Buchfink	*Fringilla coelebs*	-	-	b	V
Elster	*Pica pica*	-	-	b	V
Fitis	*Phylloscopus trochilus*	-	-	b	V
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	-	-	b	V
Girlitz	*Serinus serinus*	-	V	b	V
Goldammer	*Emberiza citrinella*	-	V	b	V
Grünfink	*Carduelis chloris*	-	-	b	V
Grünspecht	*Picus viridis*	-	-	s	B
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	-	-	b	V
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	-	-	b	V
Klappergrasmücke	*Silvia curruca*	-	V	b	V
Kohlmeise	*Parus major*	-	-	b	V
Mauersegler	*Apus apus*	-	V	b	V
Mäusebussard	*Buteo buteo*	-	-	s	A
Mehlschwalbe	*Delichon urbica*	V	-	b	V
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	-	-	b	V
Rabenkrähe	*Corvus corone*	-	-	b	V
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	V	3	b	V
Ringeltaube	*Columba palumbus*	-	-	b	V
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	-	-	b	V
Singdrossel	*Turdus philomenos*	-	-	b	V
Sperber	*Accipiter nisus*	-	-	s	A
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	-	V	b	V
Straßentaube	*Columa livia forma domestica*	-	-	b	V
Türkentaube	*Streptopelia decaocto*	-	3	b	V
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	-	-	s	A
Turteltaube	*Streptopelia turtur*	3	V	s	A
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	-	-	b	V
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	-	-	b	V

6.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde keine der nach der FFH-Richtlinie geschützten Pflanzenarten nachgewiesen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die Artengruppe der Pflanzen nicht ausgelöst werden. Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen sind für diese Artengruppe nicht erforderlich.

6.3 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind sowohl streng als auch besonders geschützt im Sinne des § 7 BNatSchG. Daher können Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG einschlägig sein. Nachfolgend werden somit die Arten behandelt, auf die der strenge Schutzstatus zutrifft und deren Vorkommen bekannt oder möglich ist. Es gilt im Rahmen der artenschutzfachlichen Prüfung, die folgenden artenschutzrechtlichen Verbote auszuschließen:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen durch Nutzung oder Betrieb, unabhängig von oben behandelter Tötung im Zusammenhang mit der Entfernung von Fortpflan-zungs- und Ruhestätten.

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

6.3.1 Säugetiere

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes unterliegt einer intensiven Pflege und ist aufgrund der vorherrschenden Lebensraumstrukturen als Lebensraum für streng geschützte Säugetierarten nicht geeignet. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können deshalb für diese Artengruppe ausgeschlossen werden.

6.3.2 Reptilien

Zauneidechsen siedeln innerhalb des Planungsraumes am Rande der bestehenden Bebauung. Kompensationsmaßnahmen in Form von Vermeidungs- und/oder CEF-Maßahmen sind aufgrund der aktuellen Planung deshalb erforderlich. Eine Umsiedlung der innerhalb des Planungsraumes befindlichen Tiere kann artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe ausschließen helfen. Voraussetzung für die Umsiedlung ist die Schaffung oder Optimierung von Habitaten für diese Art.

6.3.3 Amphibien

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens wurden aktuell keine Amphibien nachgewiesen. Gewässer fehlen innerhalb des Eingriffsbereiches, so dass keine Reproduktionsstätten von Amphibien beeinträchtigt werden können. Zusammenfassend lässt sich für die Amphibien feststellen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe ausgeschlossen werden können.

6.3.4 Libellen

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens kommen keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Libellenarten vor oder sind hier zu erwarten. Gewässer zur Reproduktion sind nicht vorhanden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können deshalb für diese Artengruppe ausgeschlossen werden.

6.3.5 Käfer

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens kommen keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Käferarten vor oder sind hier zu erwarten. Aufgrund des Fehlens von Eichenbäumen ist ebenfalls auszuschließen, dass der Hirschkäfer (*Cervus lucanus*) im oder um den Planungsraum vorkommt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind für die Artengruppe der Käfer durch die Umsetzung des geplanten Vorhaben auszuschließen.

6.3.6 Tagfalter und Nachfalter

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens wurden keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tagfalterarten bzw. Nachtfalterarten nachgewiesen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind für die Artengruppe der Tagfalter und Nachtfalter durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens auszuschließen.

6.3.7 Fische, Rundmäuler, Krebse, Schnecken und Muscheln

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens sind keine Lebensräume vorhanden, die von im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Fischen, Rundmäulern, Krebsen, Schnecken- oder Muschelarten genutzt werden könnten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind für die Artengruppe der Fische, Rundmäuler, Schnecken- und Muschelarten durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens auszuschließen.

6.4 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten

Bezüglich der europäischen Vogelarten nach VS-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen durch Nutzung oder Betrieb, unabhängig von oben behandelter Tötung im Zusammenhang mit der Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Europäische Vogelarten, deren Wirkungsempfindlichkeit projektspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können, werden nicht ausführlich behandelt. Hier werden beispielsweise Singvogelarten mit einem günstigen Erhaltungszustand wie z. B. Amsel oder Ringeltaube als unempfindlich gegenüber dem Eingriff abgeschichtet, da diese Arten den Planungsraum zwar als Brtu- und Nahrungshabitat nutzen, die Planungsfläche allerdings durch das Vorhaben nicht ihre Funktion verliert bzw. die Arten in ihren Lebensraumansprüchen so flexibel sind, dass sie im Umfeld des Wirkraumes noch genügend Ersatzlebensraum finden. Für die Goldammer sowie die Klappergrasmücke sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen.

7. Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

Seit dem Inkrafttreten des neuen BNatSchG am 01.03.2010 ist eine Prüfung der Betroffenheit rein national streng geschützter Arten im Sinne von § 44 BNatSchG nicht mehr erforderlich. Eine Liste so genannter nationaler Verantwortungsarten nach § 54 Abs. 1 BNatSchG liegt derzeit noch nicht vor. Sie wären im Rahmen der Eingriffsbewertung nach § 15 BNatSchG als Teil der betroffenen Lebensräume zu berücksichtigen.

8. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Da kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 4 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt ist, müssen die Voraussetzungen für die Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG nicht geprüft werden. Die behandelten Arten werden zusammengefasst dargestellt.

8.1 Keine zumutbare Alternative

Da keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, ist kein Nachweis zu erbringen, dass es keine anderweitigen zufriedenstellenden Lösungen gibt.

8.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

8.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wurde **keine** Pflanzenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen oder als potenziell vorkommend eingestuft.

8.2.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wird unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsstrategien und der CEF-Maßnahmen **keine** Tierart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gem. § 44 (1) relevant geschädigt oder gestört. Anlagebedingte Verluste von Lebensraumstrukturen entstehen nicht, so dass die kontinuierliche ökologische Funktionalität wird somit gewahrt.

Tab. 4: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die eingriffsempfindlichen Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie

Deutscher Name	*Wissenschaftlicher Name*	Verbotstat-bestände bzw. Maßnahmen zur Vermeidung	Erhaltungszustand der Art
Zauneidechse	*Lacerta agilis*	(M 2, M4)	Verschlechtert sich nicht nachhaltig

8.2.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsstrategien **keine** Vogelart gem. § 44 (1) relevant geschädigt oder gestört.

Tab. 4: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die eingriffsempfindlichen europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie, Gelb hinterlegte Arten siehe Prüfprotokolle

Deutscher Name	*Wissenschaftlicher Name*	Verbotstat-bestände bzw. Maßnahmen zur Vermeidung	Erhaltungszustand der Art
Amsel	*Turdus merula*	M1	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Bachstelze	*Motacilla alba*	M1	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Blaumeise	*Parus caeruleus*	M1	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Buchfink	*Fringilla coelebs*	M1	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Elster	*Pica pica*	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Fitis	*Phylloscopus trochilus*	M1	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	M1	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Girlitz	*Serinus serinus*	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Goldammer	*Emberiza citrinella*	M1, M3	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Grünfink	*Carduelis chloris*	M1	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Grünspecht	*Picus viridis*	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	M1	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Klappergrasmücke	*Silvia curruca*	M1, M3	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Kohlmeise	*Parus major*	M1	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Mauersegler	*Apus apus*	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Mäusebussard	*Buteo buteo*	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Mehlschwalbe	*Delichon urbica*	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	M1	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Rabenkrähe	*Corvus corone*	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Ringeltaube	*Columba palumbus*	M1	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	M1	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Singdrossel	*Turdus philomenos*	M1	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Sperber	*Accipiter nisus*	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Straßentaube	*Columa livia f. domestica*	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Türkentaube	*Streptopelia decaocto*	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Turteltaube	*Streptopelia turtur*	-	Verschlechtert sich nicht nachhaltig
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	M1	Verschlechtert sich nicht nachhaltig

Deutscher Name	*Wissenschaftlicher Name*	Verbotstat-bestände bzw. Maßnahmen zur Vermeidung	Erhaltungszustand der Art
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	M1	Verschlechtert sich nicht nachhaltig

X Verbotstatbestand erfüllt
- Verbotstatbestand nicht erfüllt
(V, CEF) Vermeidungsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich, damit keine Verbotstatbestände einschlägig sind

9. Fazit

Bei den durch das geplante Vorhaben betroffenen FFH-Anhang-IV-Arten und den europäischen Vogelarten bleibt die kontinuierliche ökologische Funktionalität im räumlichen Kontext unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erhalten. Auch bleiben unter Berücksichtigung der dargelegten Vermeidungsstrategien Störungen mit Auswirkungen auf die lokalen Populationen und signifikante Erhöhungen des Mortalitätsrisikos aus.

Somit werden für keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Es wird daher keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG für das Vorhaben benötigt.

Prüfprotokolle

1. Durch das Vorhaben möglicherweise betroffene Art

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

2. Erhaltungszustand nach Ampel-Schema (HMULV 2014)

	Unbekannt	günstig	Ungünstig bis unzureichend	Ungünstig bis schlecht
Hessen			**x**	

3. Charakterisierung der Arten

3.1 Lebensraum, Verhaltensweisen und Verbreitung

Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken (z.B. Kleinsäugerbaue, natürliche Hohlräume), aber auch in selbst gegrabenen Quartieren. Nach Beendigung der Winterruhe verlassen die tagaktiven Tiere ab März bis Anfang April ihre Winterquartiere. Ab Ende Mai werden die Eier in selbst gegrabene Erdlöcher an sonnenexponierten, vegetationsfreien Stellen abgelegt. In günstigen Jahren sind zwei Gelege möglich. Die jungen Eidechsen schlüpfen von August bis September. Während ein Großteil der Jungtiere noch bis Mitte Oktober (zum Teil bis Mitte November) aktiv ist, suchen die Alttiere bereits von Anfang September bis Anfang Oktober ihre Winterquartiere auf. Die Zauneidechse ist eine ausgesprochen standorttreue Art, die meist nur kleine Reviere mit einer Flächengröße bis zu 100 m² nutzt.

In Deutschland zählt die Zauneidechse zu den häufigsten Reptilienarten und ist über da gesamte Bundesgebiet verbreitet. Deutliche Verbreitungslücken finden sich im Nordwestdeutschen Tiefland sowie in den westlichen und östlichen Mittelgebirgen und im Alpenvorland.

Als Kulturfolger besiedelt die Zauneidechse vornehmlich anthropogen geprägte Standorte. In klimatisch begünstigten Gebieten, in denen diese zahlreich vorhanden und vernetzt sind, z. B. durch Abgrabungen oder größere Brachen, sind stabile Populationen zu erwarten.

4. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

x	nachgewiesen		potenziell

Die Zauneidechse wurde innerhalb des Planungsraumes nachgewiesen. Die Nachweise erstrecken sich entlang der bestehenden Bebauung.

5. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

5.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

5.1.1 Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

x ja nein

Aufgrund der Besiedlung des Eingriffsbereiches durch Zauneidechsen und der vollständigen Überformung des Planungsraumes können Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten zerstört werden.

5.1.2 Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

x ja nein entfällt

Umsiedlung von Zauneidechsen

5.1.3 Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs- Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja x nein

Durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens wird der derzeitige Lebensraum der Zauneidechse vollständig überformt und der Lebensraum der Zauneidechse wird verloren gehen. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, müssen die Tiere gefangen und in ein entsprechend vorbereitetes Ausweichhabitat gebracht werden.

5.1.4 Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

x ja nein entfällt

Eng verknüpft mit der Umsiedlung der Zauneidechsen (Maßnahme M2) ist die Schaffung neuer Habitate bzw. die Verbesserung von Lebensraumstrukturen innerhalb bestehender Habitate (=M3). Dies kann durch das Einbringen von Lesesteinhaufen (Beispiel Abb. 8) oder Reisighaufen (Beispiel Abb. 9) mit einer Länge von je 3 m (Länge), 1,5 m (Breite) und 0,5 m (Höhe) erfolgen. Diese Strukturen sind 1m in den Boden eingelassen, um den Zauneidechsen einen frostfreien Überwinterungsraum zu garantieren. Diese Strukturen sind im Abstand von 30 bis 50 m zueinander zu positionieren.

Abb. 8: Lesesteinhaufen (Beispiel)

Abb. 9: Totholzstrukturen (Beispiel)

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.

☐ **ja** ☒ **nein**

5.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

5.2.1 Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

x ja nein

Da der Eingriffsbereich von Zauneidechsen in einigen Flächenanteilen besiedelt ist, kann ohne geeignete Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden, dass Tiere getötet werden.

5.2.2 Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

x ja nein entfällt

Tötungen von Zauneidechsen können ausschließlich durch eine strukturelle Vergrämung und/oder eine Evakuierung der Zauneidechsen vermieden werden. Eine strukturelle Vergrämung in den Eingriffsbereichen ist aufgrund der umgebenden Habitatstrukturen sowie der Wanderbarrieren (Siedlungsbereich, Straßen) jedoch nicht in ausreichendem Maße geeignet, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Tötung zu vermeiden, da den Zauneidechsen nur sehr kleine Flächen zur Verfügung, in die diese ausweichen könnten. Damit ist die strukturelle Vergrämung als einzige Vermeidungsmaßnahme nicht geeignet, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden. Jedoch kann eine solche strukturelle Vergrämung genutzt werden, um Zauneidechsen in geeignete Bereiche zu lenken, in denen diese Tiere sehr gut abgefangen werden können. So kann z. B. eine Mahd des Schallschutzdammes sowie eine deutliche Reduktion des Vegetationsbestandes dazu führen, dass die Zauneidechsen in für den Fang geeignete Bereiche des Planungsraumes gelenkt werden, wo diese dann deutlich einfacher gefangen werden können, als in kniehoher Vegetation. Aufgrund des Schutzstatus dieser Art sind die Individuen deshalb soweit wie möglich aus dem Eingriffsbereich abzufangen und in geeignete Lebensräume zu verbringen. Diese Umsiedlung muss zeitlich vor den Eingriffen in den Boden erfolgen und sollte während des Frühjahres bis in den Juni hinein in Abhängigkeit von der Witterung durchgeführt werden. Nach dem Abfangen der Zauneidechsen können Eingriffe in den Boden erfolgen.
Als Methode für den den Fang der Zauneidechsen werden sowohl die Methode des Handfangs, der Einsatz sogenannter „Angeln“ und auch Thermoköder eingesetzt, die gleichzeitig Auskunft über den aktuellen Besatz geben können. Möglicherweise kann eine Einzäunung des Fangbereiches (= Lenkung der Aktivität) das Abwandern von Tieren verhindern, so dass eine nahezu vollständige Umsiedlung der Population erfolgen kann. Die Lenkung der Aktivität kann durch bereits durchgeführte Rodungsmaßnahmen sowie den Rückschnitt der übrigen Vegetation noch deutlich verstärkt werden, so dass es in den dann noch kleinflächig vorhandenen für die Zauneidechse geeigneten Lebensräumen zu einer Konzentration der Tiere kommt, die den Fangerfolg deutlich erhöhen kann.
Die zeitliche Abfolge der Arbeiten würde mit dem Rückschnitt der Vegetation beginnnen. Darauf hin würden die noch verbleibenden für die Zauneidechse geeigneten Bereiche eingezäunt und die Tiere aus diesen abgefangen. Zeitgleich mit dem Rückschnitt der Vegetation würde die CEF-Maßnahme umgesetzt werden.

5.2.3 Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

x ja nein

Die oben genannte Vermeidungsmaßnahme kann für den größten Teil der Tiere den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand der Tötung vermeiden. Jedoch kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass vereinzelte Tiere nicht gefangen und evakuiert werden können oder dass Zauneidechsen erneut in den Eingriffsbereich einwandern.

5.2.4 Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG); wenn JA – kein Verbotstatbestand!

x ja nein entfällt

Aufgrund der Umsiedlung des größten Teils der innerhalb des Eingriffsbereiches lebenden Tiere wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt. Dies gilt insbesondere deshalb, weil aktive Maßnahmen der Habitatgestaltung ergriffen werden, um den Umsiedlungsbereich für die Zauneidechse deutlich attraktiver zu gestalten. Auch steht im Bereich der Ausgleichsfläche ein ausreichender Raum zur Verfügung, um der gesamten umzusiedelnden Population einen geeigneten Lebensraum zu bieten.

5.2.5 Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"?

ja x nein

Unter Berücksichtigung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen werden keine wildlebenden Tiere gefangen, verletzt oder getötet.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein
☐ **ja** ☒ **nein**

5.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

5.3.1 Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja x nein

Zum Beginn der Paarungs- und Eiablagezeit (Anfang/Mitte Juni) sollte die Umsiedlung bereits abgeschlossen sein. Aus diesem Grund werden die Tiere während der Fortpflanzungszeit nicht erheblich gestört.

5.3.2 Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein x entfällt

5.3.3 Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

x ja nein entfällt

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein.
☐ **ja** ☒ **nein**

6. Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

6.1 Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen; wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen)

ja x nein

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**
☒ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist. Möglicherweise muss für die einzelnen Individuen, die nicht gefangen werden können, eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden.**

8. Literatur

Kühnel, K.-D., A. Geiger, H. Laufer, R. Podlucky & M. Schlüpmann (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70: 231-256.

1. Durch das Vorhaben möglicherweise betroffene europäische Vogelart

Klappergrasmücke (*Silvia curruca*)

2. Erhaltungszustand nach Ampel-Schema (HMULV 2014)

	Unbekannt	günstig	Ungünstig bis unzureichend	Ungünstig bis schlecht
Hessen			x	

3. Charakterisierung der Arten

3.1 Lebensraum, Verhaltensweisen und Verbreitung

Die Klappergrasmücke besiedelt eine Vielzahl von Habitaten. So werden Parks, Friedhöfe und Gärten mit vorzugsweise dichten und niedrigen Gebüschen besiedelt. Auch Feldhecken oder Feldgehölze sowie dichte Einzelbüsche zählen zu den bevorzugten Habitaten dieser Art. Innerhalb des besiedelten Bereiches besitzt die Klappergrasmücke die höchste Brutdichte aller heimischen Grasmückenarten. Klappergrasmücken sind Brutvögel des offenen und halboffenen Geländes. Sie benötigen niedrige Sträucher oder vom Boden ab dichte Bäume. In der Kulturlandschaft sind sie in Hecken, Knicks, an Dämmen und in Ödland und auch in kleinen bepflanzten Flächen anzutreffen.

4. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

x nachgewiesen potenziell

Die Klappergrasmücke brütet innerhalb des Heckenbereiches nördlich des Bolzplatzes.

5. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

5.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

5.1.1 Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

x ja nein

Da die Klappergrasmücke jährlich neue Nester baut, ist nicht von einer Zerstörung der Fortpflanzungsstätten auszugehen, wenn die Baufeldfreimachung außerhalb der Burtzeit der Vögel durchgeführt wird.

5.1.2 Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

x ja nein entfällt

Bauzeitenregelung

5.1.3 Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs- Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja x nein

Durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens kann der derzeitige Lebensraum der Klappergrasmücke vollständig überformt und zerstört werden. Zur Sicherung der ökologischen Funktion ist der Versatz der Hecke erforderlich.

5.1.4 Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

x ja nein entfällt

Um diesen Lebensraumverlust auszugleichen, sollte die Hecken in großen Bestandteilen (mindesten 75%) verpflanzt werden. So kann sicher gestellt werden, dass der Lebensraum für die Klappergrasmücke erhalten bleibt. Eine Anlage eine neuen Hecke ist nicht zielführend, da eine solche Maßnahme ihre Wirksamkeit erst nach einigen Jahren entwickeln würde und bis dahin der Lebensraum für die Klappergrasmücke verloren gegangen wäre.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.
☐ **ja** ☒ **nein**

5.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

5.2.1 Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja x nein

Aufgrund der Mobilität der Art ist eine Tötung oder Verletzung sicher auszuschließen.

5.2.2 Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein x entfällt

5.2.3 Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein x entfällt

5.2.4 Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG); wenn JA – kein Verbotstatbestand!

ja nein x entfällt

5.2.5 Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"?

ja x nein

Auch ohne Vermeidungsmaßnahmen werden keine wildlebenden Tiere gefangen, verletzt oder getötet.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein
☐ **ja** ☒ **nein**

5.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

5.3.1 Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja x nein

Eine Störung ist nur dann denkbar, wenn Eingriffe in den Lebensraum während der Brutzeit stattfinden. Dies ist jedoch aufgrund der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit nicht der Fall.

5.3.2 Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein x entfällt

5.3.3 Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

x ja nein entfällt

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein.
☐ **ja** ☒ **nein**

6. Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

6.1 Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen; wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen)

ja x nein

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**
☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist. Möglicherweise muss für die einzelnen Individuen, die nicht gefangen werden können, eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden.**

1. Durch das Vorhaben möglicherweise betroffene europäische Vogelart

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

2. Erhaltungszustand nach Ampel-Schema (HMULV 2014)

	Unbekannt	günstig	Ungünstig bis unzureichend	Ungünstig bis schlecht
Hessen			x	

3. Charakterisierung der Arten

3.1 Lebensraum, Verhaltensweisen und Verbreitung

Die Goldammer siedelt in der offenen und reich strukturierten Kulturlandschaft mit Feldgehölzen, Hecken und Büschen. Ihre größte Dichte erreicht diese Art in ausgedehnten Wiesen- und Ackerbereichen, die durch Büsche, Hecken und Feldgehölze strukturiert sind. Windwurfflächen werden ebenso besiedelt wie Uferbereiche mit entsprechender Gehölzausstattung. Im Winter ziehen sie in großen gemischten Trupps umher und suchen auf Feldern nach verbliebenen Samen.

Das Verbreitungsgebiet der Goldammer reicht von Skandinavien bis Spanien, Süditalien, Griechenland und zur Ukraine. Überwinternde Vögel finden sich unter anderem in Spanien, Italien, in den Balkanländern, in der Türkei und im Norden Israels ein. Sehr selten überwintern sie in Gibraltar, auf Malta und Sizilien. Als Irrgäste erreichen sie im Winterhalbjahr gelegentlich auch den Norden Marokkos.

4. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

x nachgewiesen potenziell

Die Goldammer brütet innerhalb des Heckenbereiches nördlich des Bolzplatzes.

5. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

5.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

5.1.1 Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

x ja nein

Da die Goldammer jährlich neue Nester baut, ist nicht von einer Zerstörung der Fortpflanzungsstätten auszugehen, wenn die Baufeldfreimachung außerhalb der Burtzeit der Vögel durchgeführt wird.

5.1.2 Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

x ja nein entfällt

Bauzeitenregelung

5.1.3 Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs- Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

x ja nein

Durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens kann der derzeitige Lebensraum der Goldammer vollständig überformt und zerstört werden. Zur Sicherung der ökologischen Funktion ist der Versatz der Hecke erforderlich.

5.1.4 Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

x ja nein entfällt

Um diesen Lebensraumverlust auszugleichen, sollte die Hecken in großen Bestandteilen (mindesten 75%) verpflanzt werden. So kann sicher gestellt werden, dass der Lebensraum für die Goldammer erhalten bleibt. Eine Anlage eine neuen Hecke ist nicht zielführend, da eine solche Maßnahme ihre Wirksamkeit erst nach einigen Jahren entwickeln würde und bis dahin der Lebensraum für die Goldammer verloren gegangen wäre.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.
☐ **ja** ☒ **nein**

5.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

5.2.1 Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja x nein

Aufgrund der Mobilität der Art ist eine Tötung oder Verletzung sicher auszuschließen.

5.2.2 Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein x entfällt

5.2.3 Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein x entfällt

5.2.4 Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG); wenn JA – kein Verbotstatbestand!

ja nein x entfällt

5.2.5 Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"?

ja x nein

Auch ohne Vermeidungsmaßnahmen werden keine wildlebenden Tiere gefangen, verletzt oder getötet.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein
☐ **ja** ☒ **nein**

5.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

5.3.1 Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja x nein

Eine Störung ist nur dann denkbar, wenn Eingriffe in den Lebensraum während der Brutzeit stattfinden. Dies ist jedoch aufgrund der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit nicht der Fall.

5.3.2 Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein x entfällt

5.3.3 Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

x ja nein entfällt

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein.
☐ **ja** ☒ **nein**

6. Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

6.1 Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen; wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen)

ja x nein

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**
☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist. Möglicherweise muss für die einzelnen Individuen, die nicht gefangen werden können, eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden.**